

| | |
|---------------------------------------|--|
| Erlasstitel | Verordnung über die Lehrerinnen- und Lehrerfunktionen |
| SGS-Nr. | 156.95 |
| GS-Nr. | 35.0552 |
| Erlass-Datum | 21. Juni 2005 |
| In Kraft seit | 1. August 2005 |
| Inkrafttreten der letzten Änderung | 23. Januar 2012 |

> Übersicht Systematische Gesetzessammlung BL: www.bl.ch/lex

Verordnung über die Lehrerinnen- und Lehrerfunktionen

Vom 21. Juni 2005

GS 35.0552

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 12 des Dekrets vom 8. Juni 2000¹ zum Personalgesetz (Personaldekret) sowie auf § 6 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002² beschliesst

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für die Lohneinreihung der Lehrerinnen und Lehrer, inkl. Stellvertretungen:

- a. der öffentlichen Schulen des Kantons und der Gemeinden;
- b. der Schulen der privaten Kinder- und Erziehungsheime, an deren Löhne der Kanton Beiträge leistet, sofern keine abweichende Gesetzesregelung besteht.

² Sie bildet die Berechnungsgrundlage für die Kantonsbeiträge an die Löhne der Lehrerinnen und Lehrer privater Schulen, die nicht unter Absatz 1 Buchstabe b fallen.

§ 2 Zuständigkeit

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion nimmt die Lohneinreihung der in § 1 Absatz 1 genannten Lehrerinnen und Lehrer vor.

§ 3 Anstellungsverhältnis

¹ Die Ausbildungsvoraussetzungen für die Anstellung in der jeweiligen Funktion sind aufgeführt. Nach Möglichkeit sind jeweils Lehrpersonen mit Diplomen der entsprechenden Schulart anzustellen.

² Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann andere, gleichwertige Ausweise anerkennen.

³ Lehrerinnen und Lehrern, welche die Ausbildungsvoraussetzungen für eine unbefristete Anstellung nicht erfüllen, kann von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion nach mindestens der zweifachen Berufserfahrungszeit und erfolgreicher Tätigkeit in der entsprechenden Schulart ein unbefristeter Anstellungsvertrag

¹ GS 33.1248, SGS 150.1

² GS 34.637, SGS 640

angeboten werden. Der unbefristete Anstellungsvertrag hat keinen Einfluss auf die Lohneinreihung.

§ 4 Lohneinreihung

¹ Bei unvollständiger Ausbildung erfolgt die Lohneinreihung in der Regel drei Lohnklassen tiefer.

² Bei nicht aufgeführten Funktionen erfolgt die Lohneinreihung gemäss dieser Verordnung sowie des Einreihungsplanes im Anhang I zum Dekret vom 8. Juni 2000¹ zum Personalgesetz (Personaldekret).

§ 5 Mischpensenregelung

Sind Lehrerinnen oder Lehrer an Schulen verschiedener Schularten mit unterschiedlichen Lohnklassen und Pflichtstunden angestellt, wird jeweils ein separater Anstellungsvertrag abgeschlossen.

§ 6² Abschluss Ausbildung

¹ Ist der Abschluss einer Ausbildung lohnrelevant aufgrund der Kriterien dieser Verordnung, so erfolgt die entsprechende Änderung der Lohneinreihung auf den Folgemonat nach Einreichung des Abschlussnachweises unter Berücksichtigung der unterrichtsfreien Zeit.

² Die Lehrpersonen sind verpflichtet, den Ausbildungsnachweis umgehend nach dessen Vorliegen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion einzureichen.

³ Wird der Nachweis verspätet eingereicht, erfolgt keine rückwirkende Lohneinreihung.

§ 7 Anrechnung früherer Tätigkeiten

¹ Bei der Festsetzung der Erfahrungsstufe gemäss § 14 des Dekrets vom 8. Juni 2000³ zum Personalgesetz (Personaldekret) sind frühere Tätigkeiten zu folgenden Teilen zu berücksichtigen:

- a. Lehrtätigkeiten in der gleichen oder einer gleichwertigen Schulart: 1/1;
- b. Lehrtätigkeiten in einer um eine Stufe tieferen oder entsprechend gleichwertigen Schulart: 3/4;
- c. Lehrtätigkeiten in einer um mehr als eine Stufe tieferen oder entsprechend gleichwertigen Schulart: 1/2;
- d. Andere Tätigkeiten und ausserberuflich erworbene Erfahrung: 1/4;
- e. Assistenz Tätigkeiten an Hochschulen nach Abschluss eines akademischen Studiums oder Lehrlingsbetreuer: 2/3.

^{1bis} Qualifizierte Praxistätigkeiten im Fachgebiet nach Abschluss des akademischen Studiums können entsprechend ihrer Anwendbarkeit im Unterricht bis zu

¹ GS 33.1248, SGS 150.1

² Fassung vom 10. Januar 2012 (GS 37.803), in Kraft seit 23. Januar 2012.

³ GS 33.1248, SGS 150.1

^{3/4} angerechnet werden.¹

² Stellvertretungstätigkeiten unter 300 Pflichtstunden pro Kalenderjahr werden nicht angerechnet.

³ Tätigkeiten während der systematischen Ausbildungszeit werden nicht angerechnet.

§ 8 Schlussbestimmungen

Die Verordnung über die Lehrerinnen- und Lehrerfunktionen vom 15. Mai 2001² wird aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

Anhang: Funktionskatalog

Der Anhang wird in der Systematischen Gesetzessammlung nicht publiziert. Er ist auf der homepage des Kantons Basel-Landschaft abrufbar unter:

http://www.bl.ch/docs/recht/sgs_1-2/156.95_anh.pdf

¹ Ergänzung vom 30. November 2010 (GS 37.274), in Kraft seit 1. Januar 2011.

² GS 34.80, SGS 156.95